

Vermessungsschriften für Neuvermessungsgebiete

Abweichend von den Verwaltungsvorschriften für die Durchführung einer Liegenschaftsvermessung sind von der Flurbereinigungsbehörde in Neuvermessungsgebieten Nummernrisse und Koordinatenlisten als Vermessungsschriften anzufertigen; diese werden jeweils in analoger und digitaler Form (Datenformat: „Portable Document Format“ (PDF)) erstellt.

Die Nummernrisse im Format DIN A2 weisen für das Neuvermessungsgebiet in Maßstäben, die jeweils eine eindeutige Zuordnung der Punktnummern gewährleisten, neben Angaben zur Flurbereinigungsbehörde und zum Flurbereinigungsverfahren folgende Inhalte nach (Muster siehe Anlage 3):

- a) Blattnummer des Nummernrisses und die Gesamtzahl der Nummernrisse,
- b) Abgrenzung des Neuvermessungsgebietes,
- c) Flurstücke und Fluren mit ihren Nummern,
- d) Grenzpunkte mit ihren Nummern sowie einem Symbol und eventuellem Zusatz zur Nummer für die verwendete Abmarkung,
- e) Gebäudedaten (Gebäudegrundriss, Gebäudepunkte und ihre Nummern),
- f) Aufnahmepunkte mit ihrer Punktnummer und
- g) Straßen-, Gewannen- und sonstige Lagebezeichnungen.

Dabei werden die neuvermessenen Punkte jeweils durch rote Punktnummern hervorgehoben.

Die Ausdrucke müssen die Unterschrift der oder des verantwortlichen Bediensteten mit Amts- bzw. Berufsbezeichnung und das Siegel der Flurbereinigungsbehörde enthalten.

Die Koordinatenlisten sind den Nummernrissen zuzuordnen und weisen neben Angaben zur Flurbereinigungsbehörde und zum Flurbereinigungsverfahren folgende Inhalte nach (Muster siehe Anlage 4):

- a) Blattnummer des Nummernrisses,
- b) Punktkennzeichen,
- c) Koordinaten (Ost- und Nordwert),
- d) Genauigkeitsstufe,
- e) Abmarkungsart und
- f) Bemerkung zur Abmarkung.

Die Angaben sind gruppiert nach Grenzpunkten, Gebäudepunkten und Aufnahmepunkten.